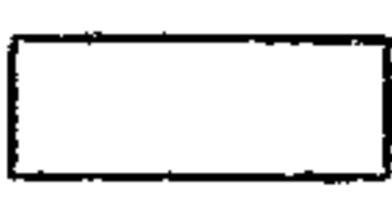


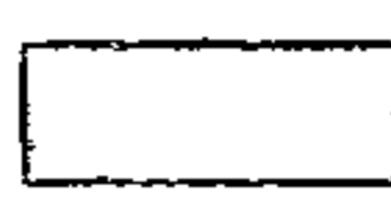
Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3



Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr



Insertionspreis pro festsgepaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., für Zahlstellen 30 Pfg.

Erhebung von Extrabeiträgen.

Der Verbandsvorstand und Beirat nahm am 29. Februar in seiner Sitzung zu der gegenwärtigen Finanzlage im Zentralverbande Stellung. Nach eingehender Darlegung der Kassenverhältnisse wurde anerkannt, daß es beim besten Willen nicht möglich ist, unter der bestehenden Beitragsleistung größere Reserven anzusammeln, die zur Bewältigung aller Ausgaben in der kommenden Zeit unbedingt notwendig sein müssen. Die in den ersten beiden Monaten bedeutend gestiegene Arbeitslosigkeit erfordert eine enorm hohe Summe für Unterstützungsziele. Die Verwaltungskosten, Ausgaben für Zeitung und Drucksachen, Bahnsfahrten, sind um beträchtliches erhöht.

Es wurde allgemein anerkannt, daß unter solchen Umständen eine weitere Stärkung der Reserven nicht mehr möglich ist. Der Kassenbestand ist jedoch im Verhältnis zur Mitgliederzahl nicht auf der Höhe, um allen Anschlägen auf die Organisation begegnen zu können. Wenn die schon in der nächsten Zeit bevorstehenden Kämpfe für die Kollegen und Kolleginnen erfolgreich zum Abschluß gebracht werden sollen, dann müssen Mittel und Wege gefunden werden zur Ansammlung größerer Bestände.

Der Beirat, Verbandsvorstand und Verbandsausschuß konnten es daher nicht verantworten, mit der Regulierung der Beiträge bis zum Verbandstag zu warten. Sie machten, in Würdigung der gegezwältigen Situation, von den statutarischen Bestimmungen im § 32a Absatz 5 der ihnen zugewiesenen Aufgaben Gebrauch und beschlossen einstimmig:

Vom 1. April dieses Jahres an werden bis auf weiteres wöchentliche Extrabeiträge erhoben, und zwar:

	Davon verbleiben in der Kassafarbe
Auf den 60-Pfennig-Beitrag	—,20 M. —, — M.
" 80 "	—,20 " —, — "
" 100 "	—,30 " —, — "
" 130 "	—,50 " —,10 "
" 130 "	1,— " —,20 "
" 130 "	1,50 " —,30 "

Für die ausgesteuerten oder nicht unterstützungsberechtigten Erwerbslosen werden Erwerbslosenmarken zu 20 % von diesem Zeitpunkt ausgegeben, die den Bezug auf die Verbandszeitung, Reichtschutz und das Sterbegeld sichern. Die seither übliche Beitragsleistung kommt dadurch in Wegfall. Die Extrabeiträge bleiben, wenn der Verbandstag nichts anderes beschließt, bis zur Inkrafttreten des neuen Statuts bestehen. Die bisherigen Sätze der Streikunterstützung werden in allen Klassen täglich um 1 M. erhöht.

Verbandsmitglieder! Kollegen und Kolleginnen! Mit dieser Finanzreform kann der Verbandsvorstand bis zum Verbandstag die Garantien übernehmen, allen an ihn heran kommenden Anforderungen gerecht zu werden. Würde damit gewartet werden, so wäre das nicht möglich. Die Reserven dürfen unmöglich jetzt gekürzt werden. Wir müssen unser Pulver trocken halten, um in solchen Zeiten, wo wir große wirtschaftliche Kämpfe ausfechten müssen, auch den Mitgliedern unter die Arme greifen zu können.

Wir vertrauen daher auf Eure Einsicht und Opferwilligkeit, der Organisation in diesen Zeiten das zu geben, was unbedingt notwendig ist und erwarten von Euch, daß diesem Beschuße, der nach reiflicher Überlegung gefaßt wurde, von allen Rechnung getragen wird.

Die Zahlstellenvorstände werden sofort in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesen Beschlüssen Stellung nehmen und die Beitragsklassen festsetzen, die nach dem örtlichen Lohninkommen maßgebend sind. Von diesen Beschlüssen ist dem Verbandsvorstand umgehend Mitteilung zu machen, damit die Zustellung der gewünschten Beitragsmarken noch vor dem 1. April erfolgen kann.

Hamburg, im März 1920.

Der Verbandsvorstand. Der Verbandsausschuß. Der Beirat.

Das Lehrlingswesen in den Tarifverträgen.

Die Handwerkervereine jubeln. Endlich ist es gelungen, Gedanken zu überzeugen, daß die Lehrlinge nicht Arbeiter im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 sind, auch nicht im Sinne des Tarifvertragwesens, weil er die Arbeiten, auf die sich der Tarifvertrag oder der Schiedsstrich beziehe, noch nicht leisten könnte, sondern erst erlernen müsse. Das Lehrlingswesen wäre in der Gewerbeordnung geregelt. Es hat der bessische Demobilisationsausschuß entschieden, trotzdem der Schiedsstrichsausschuß darum Schiedspruch die Lehrtausangelegenheiten, Lohn, Aufzähmungspflicht, Freizeit und Almudes regelte. Der Demobilisationsausschuß habe wieder dem Schiedsstrichsausschuß mitgeteilt: Schiedsprüche, die Lehrlingsangelegenheiten behandeln, werde er nicht mehr für verbindlich erklären. An den Reichsarbeitsminister erfolgte von dieser Stelle eine Eingabe, in der erklärt wurde: Der Schiedsstrichsausschuß wird daher künftig die Regelung des Lehrlingswesens den Gewerbeaufsichtsbeamten oder den Handwerkskammern überlassen, sofern nicht durch das Reichsarbeitssamt gegenständige Gutschriftung ergehen. Hieraus entstehet der Reichsarbeitsminister am 1. Dezember 1919:

Die Verbindlichserklärung von Schiedsprüchen, die Lehrlingsverhältnisse regeln, muß unter Berücksichtigung obiger Ausführungen dem Erlassen der dortigen Stelle angehängt werden.

Mit dieser Entscheidung und einer vom Minister beigelegten persönlichen Ansicht gaben sich die Handwerkorganisationen nicht zufrieden. Sie schickten den Abgeordneten Zell vor, der an die Reichsregierung folgende Anfrage richtete:

Die Regelung der Lehrlingsverhältnisse wäre durch die Gewerbeordnung vorgeschrieben und den Handwerkskammern und Innungen vorbehalten. Die Arbeitnehmer versuchten aber bei Abschluß von Tarifverträgen Einfluß auf Lehrlingshaltung und Ausbildung beziehungsweise Beschäftigung zu gewinnen. Tarifverträge enthielten Vorschriften über Entlohnung und Überwachung der Ausbildung der Lehrlinge sowie über deren angestammte Beschäftigung und bei Abschluß der Tarifverträge waren die Lohnauschüsse heranzuziehen; endlich stände nach einem Tarifvertrag die Übernahme des Lehrlingswesens den geschäftsgerechtlichen Instanzen oder den betriebsbez. dazu bestimmten örtlichen Organen zu.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um gegen diese beabsichtigte Abschaltung der Handwerkern und Innungen einzutreten?

Am 5. Januar 1920 ging vom Reichsarbeitsminister unter I. O. 3205/19 die nachstehende Antwort ein:

Auf das gefällige Schreiben vom 17. Oktober 1919 — I. 4105.

Zu den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung.

Die Anfrage Nr. 482 des Abgeordneten Zell (Oberbayern) wird wie folgt beantwortet:

Nach § 105 der Gewerbeordnung ist die Festlegung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Herstellerbetrieben

und den gewerblichen Arbeitern vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Schengenland freiheitlich bestimmt.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch die Lehrlinge und zu den durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen die das Lehrlingswesen regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung. Soweit solche Bestimmungen nicht bestehen, besteht kein gesetzliches Hindernis, daß an die Stelle der freien Vereinbarungen von Person zu Person der Tarifvertrag tritt, und das in dem Tarifvertrag diesbezügliche Verhältnisse geregelt werden, für die in den etwa bestehenden, durch Gesetz begründeten Beschränkungen Raum gegeben ist.

Für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk hat die Gewerbeordnung in den §§ 81a, 83, 93 den Innungen, in den §§ 105a, 105c, 105d den Handwerkskammern Befugnisse ausgewiesen. Soweit diese Körperschaften von den Befugnissen Gebrauch gemacht haben, ist für die in ihren Bestimmungen geregelten Angelegenheiten ein Sonderabkommen durch Einzelvertrag oder durch Tarifabkommen unzulässig; für die nicht von den Vorstehern der Handwerkskammern oder Innungen erlaubten Verhältnisse kann dagegen ein Tarifvertrag Platz greifen.

Wie weit die angeführten Bestimmungen der Tarifabkommen den diesbezüglichen Bestimmungen der Handwerks-

schusses für das Bäckereihandwerk eingestellt werden. Wir machen darauf aufmerksam, daß Bäckermeister, die trotzdem Lehrlinge ohne Zustimmung des Fachauschusses einstellen sollten, von uns gezwungen werden, die Lehrlinge wieder zu entlassen.

Eventuelle Einstellungsanträge sind im Stadtwirtschaftsamt, de la Chevalierstr. 28, zu stellen.

Buer i. W., den 14. Januar 1920.

Der Magistrat.

Stadtwirtschaftsamt.

Die schwierige Lage im Bäckereigewerbe veranlaßt den Magistrat, die Eltern der zu Ostern entlassenen Schüler einbringlich zu warnen, ihre Kinder als Lehrlinge in eine Bäckerei zu geben. Es wird darauf auferksam gemacht, daß Lehrlinge nur mit Genehmigung des Fachauschusses für das Bäckereihandwerk eingestellt werden dürfen.

Ergänzung der Mitgliederliste des Deutschen Arbeitgeberbundes der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe. (Die dem Bunde angeschlossenen Firmen haben den Reichstarif für verbindlich anerkannt.)

Berlin-Neukölln. C. W. A. Müller, Inhaber Wilh. Drömer, Berlin-Lichtenberg. „Venetia“, Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik.

Cöln-Ehrenfeld. Otto Brenicker, Biskuitfabrik.

Otto Schmitz.

Cöln-Klettenberg. Karl Wallas.

Düsseldorf. F. W. Cruz.

Erfturt. Bach & Graumann, Zuckerwaren- und Honigflockenfabrik.

Halle, Provinz Sachsen. A. Busse.

Kottweil. Bornholzer & Herb, Leigwarenfabrik.

Saalfeld. „Mauritius“, G. m. b. H., Schokoladenfabrik.

Stuttgart-Feuerbach. Gustav Schoder, G. m. b. H.

Beiz. Max Emmerling, Zwieback- und Leigwarenfabrik.

Die Firma Wurgener Kunstmühlenwerke und Biskuitfabriken, vormals Kretsch in Wurzen hat ihren Austritt aus dem Bunde erklärt.

Die Regelung des Lehrlingswesens im Freistaat Sachsen.

Unsere Mitglieder in Döbeln i. S. erhielten vom Sachsischen Arbeitsministerium auf eine Eintrage, in der die Regelung des Lehrlingswesens gefordert wird, nachstehende Antwort:

99 B/20. Dresden, am 28. Januar 1920.

Auf Ihre Eintrage vom 23. dieses Monats wird bemerkt, daß dem Wirtschafts- sowie dem Arbeitsministerium die gegenwärtige Überfüllung des Bäckerberufes bekannt ist und daß sie bereits deswegen veranlaßt haben, daß häufig Bäcker, die ohne Gesellen arbeiten, nicht mehr als 1 oder solche, die mit Gesellen arbeiten, nicht mehr als 2 Lehrlinge halten dürfen, in einem Betriebe überhaupt nicht mehr als 2 Lehrlinge beschäftigt werden können und in 1 Jahre nur 1 Lehrling eingestellt werden darf.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß nach Verordnung über Errichtung von Fachauschüssen im Bäckerei- und Konditorangebot vom 2. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1897) die Kommunalverbände mit den Fachauschüssen durch Verkürzung der Mehlguteilung darauf hinwirken können, daß Gesellen dort angestellt werden, wo die wirtschaftliche Möglichkeit dazu besteht.

Welche Bestimmungen über die Entschädigung der Lehrlinge, die Bewilligung von Ferien sowie über das Kost- und Logiswesen in die Tarifverträge aufzunehmen sind, muss der Vereinbarung der Beteiligten überlassen bleiben.

Auf Anlassung des Reichsarbeitsministeriums ist auch bereits von hier aus darauf hingewiesen worden, daß Bestimmungen in den Lehrverträgen, die den Beitritt zu einem Verein verbieten, ungültig sind.

Arbeitsministerium
Halle den Minister.

Von Interesse ist die vom Arbeitsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die Bestimmungen über die Entschädigung der Lehrlinge, die Bewilligung von Ferien sowie über das Kost- und Logiswesen in die Tarifverträge aufzunehmen sind, den Vereinbarungen der Beteiligten überlassen bleiben müssen. Es wird also den Arbeitgebern mit keinem Wort untersagt, derartige Abmachungen tariflich zu treffen, sondern solche Vereinbarungen werden den Beteiligten überlassen. Desgleichen ist auch endlich einmal Klarheit darüber geschaffen, daß Bestimmungen in den Lehrverträgen, die den Beitritt zu einem Verein verbieten, ungültig sind.

Akkord ist Mord.

Wer kennt dieses System nicht? Wer hat es nicht schon selbst mitgemacht und im stillen verdammt? Ist es doch wie geschaffen, alles Missleid von den starken Schultern des Arbeitgebers auf die sehr schwachen, des unter diesem System so langsam zugrunde gehenden Arbeiters abzuschieben. Kannst eine Betriebsstörung vor, wer hat den Schaden? Ist das Material schlecht zu bearbeiten, wen schadet dieses? Hat einer Hilfskraft und diese richten sich schwer ein und wechseln öfter, daß er immer wieder neue auftreten muß, nach davon hat der Arbeiter nur allein den Schaden. Auch hat dieses System ein Bündel im Gefolge. Der Arbeitgeber kalkuliert stets nach dem, der am meisten zusammengebracht hat. Wenn dann der Arbeiter (bezüglichweise Arbeitnehmermeister) seinen Hilfskräften gegenüber noch dagegen die obre brunte Gestaltung zur Seite steht wie manche Arbeitgeber und in den ihm unterstellten Arbeitern oder Arbeitserinnen nur das Ausdeutungsschicht sieht, so ist dieses System geradezu verächtlich. Kraus' Beispiele könnte Schreiber das aus

seiner reichlich zwanzigjährigen Arbeit in verschiedenen Betrieben, speziell Schauengießereien, erzählen. Ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit, geschiehe auf die seiner Hilfskräfte, wird drauflos geschuftet, solange es die Kräfte gestatten. Über was dann? Ein traurig Los erwarten so einen ausgemergelten Menschen. Reichtmutter konnte er sich nicht sammeln; bleibt ihm noch Not, Krankheit und Siechtum. Ich kenne Betriebe, wo Kollegen beschäftigt sind, die den Inhabern Jahrzehntelang zu Reichthum und Wohlleben verholfen haben, doch fragt die betreffenden Kollegen einmal: was blieb ihnen? Dann gibt es Kollegen, die schuftet jetzt bald noch mehr als früher bei zehnständiger Arbeitszeit. Eine Hilfskraft, circa dreißigjährige Frau (sieht aber bedeutend älter aus), hat es mir mit Tränen in den Augen gesagt, daß sie es bald nicht mehr länger aushalten kann. Dieselbe hat schon über 20 Jahre diese doppelte Ausbeutung mitgemacht, aber bei den jetzigen Verhältnissen kann sie fast nicht mehr. Es muß einem leid tun, daß trotz dieser Zustände die Beschäftigten noch immer eine große Gleichgültigkeit an den Tag legen. Ich glaube aber, es ist weit eher Furcht vor Arbeitslosigkeit oder sollte es Egoismus sein? Darum fort mit diesem, jeden Geist und Menschlichkeit tötenden Allord! Denn derselbe bringt nur Reid, Misshandlung und Hass unter die Arbeitenden. Die Uneinigkeit unter der Arbeiterschaft ist das Wasser, das die Mühsen der Arbeitgeber treibt und letztere ziehen sich vergnügt die Hände und lachen über die Dummheit der Arbeitenden, die trotz Revolution noch sehr wenig gelernt haben.

Das Beitragsablen nur allein.
Erlöß Dich nicht von Deiner Pein.

Glykwarenindustrie.

Bielefeld. Die Neuregelung der Tariflöhne brachte für die Beschäftigten bei der Firma Delker eine durchschnittliche wöchentliche Erhöhung von 31,46 M. pro Person.

Crefeld. Mit der Firma Wellen & Söhne wurde ein Tarif abgeschlossen, nach welchen die Wochenlöhne von 90 M. auf 134 M. steigen. Die Bezahlung der Nebertunden, Nachts und Sonntagsarbeit wurde geregelt und Ferien von 4 bis 12 Werktagen festgesetzt.

Charentrup. Mit der Firma Gugel gebraune wurde der Tarif erneuert und Stundenlöhne für die Arbeiter von 60 M. bis M. 1,80, für die Arbeiterinnen von 55 M. bis 95 M. vereinbart. Überstunden werden mit einem Aufschlag von 25 bezüglichweise 50 p.ßt. bezahlt. Die Ferien betragen 8 bis 12 Tage. Vertragsdauer unbefristet.

Für die Beschäftigten in der Marmeladenfabrik Burghardt & Rudolf in Horst wurden in Vereinbarungen die Löhne für die Arbeiter von M. 88 auf M. 120 und für die Arbeiterinnen von M. 72 auf M. 96 erhöht.

Halle a. d. S. Zu dem bestehenden Tarif mit der Firma Franz & Co. wurden für die Arbeiterinnen neue Lohnsätze vereinbart. Arbeiterinnen über 20 Jahre erhalten M. 57,80, von 18 bis 20 Jahren M. 50,40, und unter 18 Jahren M. 48,20 wöchentlich. Für Überstunden an Wochenagen erfolgen 20 p.ßt. und an Sonntagen 50 p.ßt. Aufschlag.

Zu dem bestehenden Reichstarif bei der Firma Gebr. Böhme in Delitzsch, wurden Lohn erhöhungen von 24 M. im Durchschnitt für die Beschäftigten neu vereinbart.

Hiddesen. In Unterhandlungen mit der Firma Moeller wurden die bestehenden tariflichen Lohnsätze neu geregelt. Die Stundenlöhne schwanken für die Arbeiter von M. 1,10 bis M. 1,90, für die Arbeiterinnen zwischen 70 M. und M. 1.

Die Waffel- und Keksfabrik „Kostrowerk“ in Lübau (Schlesien) erkamte den Reichstarif an. Für die Beschäftigten ist dadurch außer den sonstigen Verbesserungen eine durchschnittliche Lohn erhöhung von M. 12 wöchentlich eingetreten.

Mannheim. In der Kefzfabrik von Seelberg sind die Wochenlöhne für die Arbeiter auf M. 140 erhöht worden. Die wöchentliche Lohn erhöhung beträgt M. 80.

Ösnabrück. Die mit der Firma Windel vereinbarten neuen Lohnsätze betragen für die Arbeiterinnen unter 16 Jahren 60 M. und über 16 Jahre 75 M. pro Stunde. Überstunden werden mit 25 bezüglichweise 50 p.ßt. Aufschlag bezahlt. Ferien werden 4 bis 12 Tage gewährt.

Saarbrücken. Für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Passauer Werken wurde eine Leuerungszulage von 50 p.ßt. nebst der Bezahlung des Lohnes bei Krankheit tariflich vereinbart.

Die Anerkennung des Reichstarifs lehnten die Union-Werke in Saarbrücken ab. Durch Vereinbarung wurde der Wochenverdienst durchschnittlich um M. 20 erhöht.

Mit der Firma Limberg in Salzgitter wurde tariflich der Stundenlohn für die Arbeiter von 60 M. bis M. 1,90 und für die Arbeiterinnen von 60 M. bis M. 1,95 geregelt. Für Überstunden erfolgt ein Aufschlag von 25 bis 50 p.ßt. Ferien werden 8 bis 12 Tage gewährt.

Spandlingen. Bei der Firma Beck & Schröder wurden die Tariflöhne für die beschäftigten Personen pro Stunde um 10 bis 20 M. erhöht.

Korrespondenzen.

Generalversammlungen.

Berlin. Die von circa 1000 Personen besuchte Generalversammlung fand am 22. Februar statt. Vor Eintritt in die Tagessitzung gab Kollege Schumann bekannt, daß durch den Freiherr Mösses, wonach die Bäckereien zu den lebenswichtigen Betrieben rechnen und Streiks unterliegen, die Brotschaffanten sich noch nicht veranlaßt gelehnt haben, in Verhandlungen einzutreten. Nach Verhandlungen mit Mösses ist der Verwaltung folgendes Schreiben zugegangen: „Zuden von seiten des Gewerkschaftsbundes gegen die Beistung des Oberkommandos Mösses vom 16. Februar 1920 geltend gemachten Bedenken hat der Herr Reichswehrminister mich beauftragt, nachstehend zu erklären: Einer Stilllegung der gesamten Brotsversorgung Berlins könnte natürlich nicht ruhig zugesehen werden. Bei den augenblicklich schwelenden Verhandlungen im Bäckerangebot betreffen die Differenzen jedoch nur einen Teil der Betriebe. Der Herr Reichswehrminister denkt gar nicht daran, sich schlagend vor die Unternehmer zu stellen. Er wird sich deshalb in die jetzigen Auseinandersetzungen nicht einmischen. Sollte das wider Erwarten in einem späteren Zeitpunkte doch erforderlich werden, so wird es erst gelingen, nachdem sich der Herr Reichswehrminister mit dem Herrn Abgeordneten Legien und dem Vorsitzenden des Verbandes der Bäcker und Konditoren ins Einvernehmen gesetzt hat.“ Die Verwaltung wird nun weitere Maßnahmen treffen zur Durchsetzung der Fortdauerungen in den Großbetrieben. Aus dem gedruckt vorliegenden Geschäfts- und Massenbericht in die gewaltige Arbeit zu erkennen. Ein geraffter Bericht sei der im Februar zugeteilte Tarif. Wenn nicht mehr erreicht ist, sei es der Laientum der meisten Kollegen zuzuschreiben. Bei diesen Fragen war der Verstand ungewöhnlich schlecht, bei materiellen Fragen leider. Der Verstand, daß in der Nächsteage nicht genügend gesiebt werden ist, trifft nicht zu; denn die Bevölkerungen, die zur Lösung dieses Problems eindringen würden, waren nicht derart befürchtet, um sie als ein Verhandlungsspielzeug der Fügung zu entziehen. Es ist wichtig eines jeden Mitgliedes, dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführer in der Generalversammlung erhaltenen drei. Gedenkt nach Praktik im Denken und Handeln zu setzen. Es werden wir zweckmäßig zum Ende der Versammlung, welche Feste und Festtagen für die Metallarbeiter der 12.424 M. beschafft er die Verträge der Kollegen. Da einige Großbetriebe bei Lebensmittel geleistet werden, aber für die größte Anzahl der Kollegen besteht die Tatsache, daß

Konditoren.

Augsburg. Zu dem bestehenden Tariflöhnen wurde eine neue Lohnvereinbarung mit der Firma getroffen. Die Wochenlöhne betragen nun 65 bis 90 M.

Barmen. Der mit der Firma abgeschlossene Tarif sieht Mindestlöhne von 80 bis 130 M. vor. Überstunden werden mit 80 und 50 % Aufschlag bezahlt. Ferien 1 Woche bis 14 Tage. Bezahlung des Lohnes bei Krankheit für 8 Tage bis 1 Woche.

Coburg. Zu dem mit der Firma abgeschlossenen Tarif sind die Mindestlöhne von 80 bis 110 M. festgesetzt. Aufschlag für Überstunden 80 und 50 %. Bezahlung des Lohnes bei Krankheit für 8 Tage bis 1 Woche.

Nürnberg. Die seitlängigen Tariflöhne werden um 45 % erhöht und betragen nun 87 bis 185 M. Die Lohn erhöhung ist rückwirkend vom 2. Februar an in Kraft getreten.

Worms. Mit der Firma wurde ein Tarif abgeschlossen, nach dem die Mindestlöhne 90 bis 150 M. wöchentlich betrachten. Aufschlag für Überstunden 25 und 50 %. Ferien 8 bis 18 Tage. Bezahlung des Lohnes bei Krankheit für 8 bis 18 Tage.

